

## SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.  
(Verwaltungskostensatzung – VwKS)



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert wurde in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8a des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 24.04.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung – VwKS) beschlossen:

### § 1 Kostenpflicht

(1) Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Es kann davon abgesehen werden, Kosten für die Bescheiderstellung festzusetzen oder zu erheben, wenn im Rahmen einer anderen Satzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. für die eigentliche Leistung Gebührenfreiheit besteht.

(3) Unberührt bleiben Regelungen zu Verwaltungsgebühren und Auslagen in anderen Satzungen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

### § 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### **§ 3 Kostenbegriff**

(1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

1. Tätigkeiten, die die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

(2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

### **§ 4 Kostenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung

- des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und
  - nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist,
- nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis.

(2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis aufgeführt sind und die auch keinem Befreiungstatbestand nach § 11 SächsVwKG (sachliche Verwaltungskostenfreiheit) und § 12 SächsVwKG (persönliche Gebührenfreiheit) unterliegen, bemisst sich die zu erhebende Verwaltungsgebühr nach einer vergleichbaren im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung. Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr i. H. v. 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 3 % des Gegenstandswertes.

(4) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält keine Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, erhöht sich entsprechend § 14 SächsVwKG die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.

### **§ 5 Auslagen**

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Abs. 1 zu dem in die Gebühr

einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Dazu gehören insbesondere:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Abweichend von Satz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen, Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

## **§ 6 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

## **§ 8 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)**

(1) Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden abweichend von den §§ 3 bis 4 dieses Gesetzes §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Anwendung.

(2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

(3) Für die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

(4) Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen können von der Verwaltungskostenfestsetzungsbehörde innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 25. Oktober 2001 i. V. m. der Satzung vom 25. September 2003 zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 25. Oktober 2001 außer Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 25.04.2024

  
Sascha Thamm  
Bürgermeister





## Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühren in EUR (Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält keine Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, erhöht sich entsprechend § 14 SächsVwKG die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.)
<b>1</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
1	<i>Beglaubigungen</i>	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	10 EUR
1.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnissen und dergleichen je angefangene Seite	1,50 EUR, mindestens 5 EUR; werden mehrere <u>gleiche</u> Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnisse und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, wird für die zweite und jede weitere Beglaubigung eine Gebühr von 1 EUR erhoben
<b>2</b>	<b>Recht, Sicherheit und Ordnung</b>	
2.1	<i>Fundsachen</i>	
2.1.1	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10 EUR
2.1.2	Verwaltungsgebühr für die Behandlung und Verwahrung von Fundsachen bis zu Wert von 500 EUR über Wert von 500 EUR	2 % vom Schätzwert, mindestens 5 EUR 10 EUR zzgl. 1% des Mehrwertes
<b>3</b>	<b>Kopien</b>	
3.1	Vervielfältigungen mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten – je Seite - bis Format A 4 - im Format A 3 Karten-/Planauszug Format A4 Karten-/Planauszug Format A3 (z. B. Flurkarten, Vermessungs-/Höhenpläne etc.)	0,50 EUR 1 EUR 5 EUR 10 EUR
3.2	Ablichtungen aus Personenstandsbüchern (Archivgut) jedes weitere Exemplar, wenn gleichzeitig beantragt und im gleichen Arbeitsgang ausgestellt Erteilung einer Archivauskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht a) in ein Personenstandsregister b) in die Sammelakte Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür zum Aufsuchen notw. Angaben nicht gemacht werden können (z. B. Datum, Standesamt)	15 EUR  7 EUR  15 EUR 25 EUR 30 EUR je angefangene ½ Std. und höchstens 225 EUR Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) sowie des Sächsischen Kostenverzeichnisses in der jeweils aktuellen Fassung



<b>4</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
4.1	Einsichtsgewährung in Akten oder amtliche Karteien, Register und Bücher	1 EUR je Akte, mindestens 10 EUR
4.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	10 EUR bis 700 EUR
<b>5</b>	<b>Genehmigungen</b>	
5.1	Erklärung zu gemeindlichem Vorkaufsrecht (Negativzeugnis)	20 EUR
5.2	Vergabe/Änderung einer Hausnummer	10 EUR
5.3	Genehmigung erlaubnispflichtiger Feuer gemäß § 13 Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.	20 EUR bis 200 EUR
5.4	Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen	40 EUR bis 200 EUR
5.5	Genehmigung für Ausnahme Ruhezeiten	20 EUR
5.6	Zustimmung nach § 127 TKG zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien	
5.6.1	Regelfall (ohne Ortsbesichtigung)	25 EUR
5.6.2	je notwendige Ortsbesichtigung	25 EUR
5.6.3	in Fällen mit besonderem Verwaltungsaufwand (z.B. mehrere Ortsbesichtigungen/Abstimmungen)	100 EUR bis 250 EUR
5.7	Sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen und Stellungnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	10 EUR bis 700 EUR
5.8	Erteilung einer Genehmigung für Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum (Schachtscheine)	15 EUR
<b>6</b>	<b>Erteilung von Bescheinigungen</b>	
6.1	Löschwassernachweis	10 EUR
6.2	Sonstige Bescheinigungen, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt	10 EUR bis 170 EUR
<b>7</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
7.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	10 EUR
7.2	Ausgabe einer Ersatzsteuermarke nach § 14 Abs. 5 Hundesteuersatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.	5 EUR
7.3	Erstellung einer Saldenmitteilung auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers	10 EUR
7.4	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre – pro Jahr	10 EUR